

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband

SATZUNG

(Fassung vom 30.09.2006)

§ 1 Name, Zweck, Sitz des Verbandes

1. Der Niedersächsische Leichtathletik-Verband e.V. (NLV) ist die Organisation der dem Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) angehörenden Leichtathletik treibenden Vereinen.
2. Zweck des Verbandes ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
3. Der NLV gehört als Landes-Leichtathletik-Verband dem Deutschen Leichtathletik-Verband e.V. (DLV) an und ist ein Fachverband des LSB.
4. Der NLV ist politisch und weltanschaulich neutral.
5. Der NLV hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Aufgaben des Verbandes sind die

1. einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Lande Niedersachsen unter Einhaltung der Bestimmungen des NLV und DLV;
2. Förderung des Leistungssportes;
3. Förderung des Wettkampfsportes;
4. Förderung des Breitensportes;
5. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
6. Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
7. Veranstaltung und Ausrichtung von Meisterschaften und anderen Veranstaltungen;
8. Herausgabe einer Verbandszeitschrift;
9. Erstellung von jährlichen Bestenlisten und der Rekordliste.
10. Unterstützung der Bezirke, Kreise und Vereine;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NLV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Die Mittel des NLV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NLV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NLV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder Verein erwerben, sofern sein Zweck dem Leichtathletiksport dient. Er muß Mitglied des LSB und seines zuständigen NLV-Kreises sein.
2. Der Aufnahmeantrag des Vereins ist mit einer Stellungnahme des zuständigen Kreises über diesen an den NLV zu richten.
3. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluß und veröffentlicht diesen in der Verbandszeitschrift. Ein ablehnender Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen. Gegen diesen hat der Antragsteller das Recht des Widerspruches innerhalb eines Monats nach Zustellung beim NLV-Rechtsausschuss.
4. Natürliche Personen werden durch die Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied im NLV ist, mittelbare Mitglieder des Verbandes.
5. Ein unmittelbares Mitglied des NLV darf nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes des DLV sein.
6. Der NLV erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe beschließt der Verbandstag.
7. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt.
 - a) an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen;
 - b) bei den Kreisverbandstagen mitzuwirken;
 - c) Delegierte zum Kreisverbandstag zu entsenden.

II. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Auflösung des Vereins;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Austritt oder Ausschluss aus dem LSB;
 - e) durch Auflösung des NLV.
2. Der Austritt muss schriftlich durch den Verein dem NLV gegenüber erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen den Beschluss steht dem auszuschließenden Mitglied der Widerspruch innerhalb eines Monats beim NLV-Rechtsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes und die Nichteinlösung von Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses.
5. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem NLV unberührt.
6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

§ 5 Gliederung

1. Der NLV gliedert sich in Bezirke und Kreise.
2. Die Kreise sollen eine eigene Rechtsfähigkeit besitzen und im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit die Zielsetzungen des NLV fördern. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des NLV nebst deren Nebenordnungen nicht widersprechen.
3. Der NLV ist gegenüber den Bezirken und Kreisen in sporttechnischen Fragen weisungsbefugt.
4. Die Bezirke und Kreise haben ihre Finanzen dem NLV offen zu legen. Sofern sie keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, ist ihr Vermögen Teil des NLV-Vermögens.
5. Soweit Bezirke und Kreise eine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, regeln sie ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Verwaltungsordnung.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag;
 - b) der Verbandsrat;
 - c) das Präsidium;
 - d) die Fachkommissionen;
 - e) der Rechtsausschuss
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des NLV. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 7 Der Verbandstag

I. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Der Zeitpunkt des Verbandstages ist den Untergliederungen spätestens **sechs** Monate vorher in der Verbandszeitschrift bekanntzugeben. Zum ordentlichen Verbandstag muß das Präsidium mindestens **vier** Wochen vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes schriftlich einladen.

II. Außerordentlicher Verbandstag

1. Einen außerordentlichen Verbandstag kann das Präsidium einberufen, wenn es das Interesse des NLV erfordert.
2. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Kreise und Bezirke – wobei jeder Kreis und jeder Bezirk eine Stimme hat – schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagungsordnungspunkte und einer Begründung beantragt werden.
3. Die Einberufung erfolgt wie zum ordentlichen Verbandstag.

4. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

III. Zusammensetzung

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Kreise;
 - b) den Delegierten der Bezirke;
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - d) den beiden Aktivenvertretern.
2. Jeder Kreis hat bis zu 1.000 gemeldeten Leichtathleten einen, für jede weitere angefangene 1.000 einen weiteren Delegierten.
3. Jeder Bezirk hat bis zu 5.000 gemeldeten Leichtathleten einen, für jede weitere angefangene 5.000 einen weiteren Delegierten.
4. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die Bestandserhebung des LSB zum 01.10. des Jahres vor dem Verbandstag.

IV. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums, die beiden Aktivenvertreter sowie die Delegierten der Kreise und Bezirke haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch nur innerhalb des entsendenden Kreises, Bezirkes bzw. Präsidiums. Ein Delegierter kann für höchstens zwei Stimmen das Stimmrecht ausüben.
2. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Stimmen bei Eröffnung des Verbandstages vertreten sind.
3. Ist ein Verbandstag nicht beschlussfähig, so kann das Präsidium binnen eines Monats einen Verbandstag mit derselben Tagesordnung einberufen. Für diesen Verbandstag gelten folgende Besonderheiten, auf die in der Einladung hinzuweisen ist:
 - Die Einladungsfrist beträgt mindestens **zwei** Wochen.
 - Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegiertenstimmen beschlussfähig.
 - In der Einladung ist der Grund der nochmaligen Einberufung anzugeben.

V. Zuständigkeiten

1. Der Verbandstag ist zuständig für die
 - a) Ordnung aller Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Verbandsrat oder dem Präsidium zu besorgen sind;
 - b) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
 - c) Wahlen;
 - d) Wahl eines Ehrenpräsidenten;
 - e) Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes des Präsidiums;
 - f) Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr, der zugleich Rahmenvoranschlag für das darauffolgende Jahr ist;
 - h) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Einführung von Abgaben oder Gebühren;
 - j) Abänderung der Satzung;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

2. Der Verbandstag wählt mit Ausnahme des Vorsitzenden der Niedersächsischen Leichtathletik-Jugend, der vom NLV-Jugendtag gewählt wird, auf die Dauer von vier Jahren
 - a) die Mitglieder des Präsidiums;
 - b) den Rechtsausschuss;
 - c) die Schlichter;
 - d) die Kassenprüfer.
3. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Wählbar ist jeder Volljährige, der Mitglied eines dem NLV angehörenden Vereines ist.
5. Die Vereinigung von zwei Ämtern innerhalb des Präsidiums ist nicht gestattet. Scheidet jedoch im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, so wird ein Mitglied des Präsidiums mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einem außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden kann, beauftragt.
6. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Hat kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist im erforderlichen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
8. Blockwahlen sind zulässig.
9. Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied des Verbandstages einen entsprechenden Antrag stellt.

VI. Beschlüsse

1. Anträge zum Verbandstag können der Verbandsrat, das Präsidium, die Fachkommissionen, die Bezirke, Kreise und Mitgliedsvereine stellen. Die Anträge der Mitgliedsvereine sind dem NLV über die Kreise zuzuleiten.
2. Für Beschlüsse des Verbandstages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Änderungen der Satzung müssen mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

VII. Protokolle

1. Vom Verbandstag ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die Wahlen und Beschlüsse aufzuführen sind.
2. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist den Delegierten der Kreise und Bezirke, den Mitgliedern des Präsidiums und den Aktivenvertretern innerhalb von sechs Wochen nach dem Verbandstag zuzustellen.

4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zehn Wochen nach dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle Einspruch von einer im dritten Absatz bezeichneten Person eingelegt wird.

§ 8 Der Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus:
 - a) dem Präsidium;
 - b) den Vorsitzenden der Kreise;
 - c) den Vorsitzenden der Bezirke.
2. Die Vorsitzenden der Kreise und Bezirke können sich vertreten lassen, wenn sie verhindert oder Mitglied des NLV-Präsidiums sind.
3. Der Verbandsrat nimmt Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie die des Verbandstages wahr, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.
4. Im Verbandsrat hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - dem Vizepräsidenten Breitensport,
 - dem Vizepräsidenten Wettkampfororganisation,
 - dem Vizepräsidenten Bildung,
 - dem Vizepräsidenten Recht,
 - dem Vorsitzenden der Niedersächsischen Leichtathletik-Jugend
2. Wird ein Ehrenpräsident gewählt, so hat er Sitz und Stimme im Präsidium.
3. Wenigstens ein Präsidiumsmitglied soll eine Frau sein.
4. Der Geschäftsführer hat einen Sitz ohne Stimmrecht im Präsidium.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Vorstand wird jeweils durch zwei Personen vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist. In diesem Falle erfolgt die Vertretung durch den Vizepräsidenten Finanzen.
6. Die gesetzlichen Vertreter des NLV sind nach Zustimmung durch den Verbandsrat ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 10 Die Fachkommissionen

1. Für fachspezifische Aufgaben werden Fachkommissionen (FK) gebildet.

2. Die Mitglieder der Fachkommissionen werden auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds und der Bezirke durch das Präsidium berufen.
3. Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben entscheiden die Fachkommissionen selbständig. Das Präsidium kann Beschlüsse durch Vetorecht aufheben. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 11 Aktivenvertreter

1. Die Aktivenvertreter werden von den Teilnehmern der Niedersächsischen Meisterschaften Männer und Frauen gewählt. Die Wahl ist alle zwei Jahre auszuschreiben. Mitgliedsvereine können bis zur ausgeschriebenen Frist Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge werden auf einen Wahlschein zusammengestellt.
2. Gewählt sind derjenige männliche Bewerber und diejenige weibliche Bewerberin, die im einfachen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 12 Rechtsausschuss, Schlichter

1. Der Rechtsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) vier Beisitzern, je einer auf Vorschlag der Bezirke.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sollen zum Richteramt oder einem höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem in § 6 bezeichneten Organ des Verbandes angehören.
4. Die vier Schlichter werden jeweils von den Bezirken zur Wahl vorgeschlagen.
5. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter der Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder einer Fachkommission sein.
3. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
2. Der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten der Kreise und Bezirke anwesend sind. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
3. Das Präsidium hat bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes kein Stimmrecht.
4. Der Verband ist aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten gem. § 7, III, 1. bis 3. dafür stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Förderung des Sportes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Bestandteil der Satzung

1. Bestandteile dieser Satzung sind:
 - I. a) Internationale Wettkampf-Regeln (IWR) einschließlich der nationalen Bestimmungen,
b) DLV-Satzung,
c) DLV-Leichtathletik-Ordnung (LAO),
d) DLV-Jugendordnung,
e) DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO),
f) Antidoping-Code (ADC).

IWR, DLV-Satzung und Ordnungen sind in der jeweiligen Fassung unverzüglich zum Inhalt des Satzungswerkes zu machen. Bei Änderungen der IWR, der DLV-Satzung und unter Ziffer 1., I, c)-f) aufgeführten Ordnungen ist das Präsidium ermächtigt, diese für die Aufnahme in die NLV-Satzung zu beschließen.
 - II. a) NLV-Verwaltungsordnung,
b) NLV-Jugendordnung,
c) NLV-Finanz-und Wirtschaftsordnung,
d) NLV-Reisekostenordnung,
e) NLV-Ehrungsordnung,
f) NLV-Schlichtungsordnung.
2. Satzungsergänzende Nebenordnungen sind:
 - a) DLV-Veranstaltungsordnung (VAO);
 - b) DLV-Kampfrichterordnung (KRO);
 - c) DLV-Lehrordnung (LEO);
 - d) DLV-Geschäftsordnung (GSO);
 - e) DLV-Gebührenordnung und Kostenersatz (GBO).
3. Änderungen und Ergänzungen der unter Ziffer 1, Abschnitt II und der unter Ziffer 2 genannten Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. September 2006 in Kraft.